

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 18 (1938-1939)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Ein Bundesgesetz über die Heimatarbeit  
**Autor:** Flisch, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-333474>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Bundesgesetz über die Heimarbeit

Von Peter Flisch

Wenn man bisher die Lehre vertreten hat, das Wirtschaftsleben und die Wohlfahrt eines Staates beruhen auf der Arbeit seines Volkes und hänge nicht in erster Linie von der Höhe seines Nationalvermögens, sondern von der Produktionskraft der menschlichen Arbeit ab, so könnte man heute zur Ansicht kommen, daß die Arbeitskraft des Menschen überflüssig geworden und an ihre Stelle die Maschine getreten sei. Wie weit sind wir entfernt von der Zeit, wo Wilhelm Tells Ausspruch noch Gültigkeit hatte: Die Axt im Hause erspart den Zimmermann. Wer unter uns erinnert sich noch der Zeit, wo die Mutter Hanf und Flachs säte, an den langen Winterabenden Werg und Wolle spann und wob, die Leinwand im hohen Winterschnee bleichte, Spitzen und Einsätze häkelte für die selbstgemachte Wäsche und die Bettücher, auf die sie ihre Kinder zum Schlafe legte; wo sie aus der Wolle der eigenen Schafe Strümpfe strickte und dem Vater das Kleid der »grauen Puren« selbst verfertigte? Das war wohl etwas vom Besten der guten alten Zeit, kunstgewerbliche Arbeit, in die Seele und Geist hineingewoben worden ist.

Wenn auch diese Arbeitsweise nie ganz ausgegangen ist und jetzt wieder mehr Sinn und Verständnis findet und von verschiedenen Seiten eine kräftige Förderung erfährt, so liegt das Merkmal unserer Zeit doch in der ungeahnten Ausdehnung der Arbeitsteilung, wo die Mitwirkung von Hilfskräften notwendig ist und das Erzeugnis der Arbeit auf einem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruht. Die Zahl derjenigen, welche im Dienste anderer arbeiten, hat gegenüber früheren Zeiten riesig zugenommen. Sie hat sich vermehrt in dem Maße, in dem die Konzentration der Betriebe und des Kapitals erfolgt ist, hervorgerufen durch die große wirtschaftliche Revolution gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als die Fabrikglocke ertönte und die Maschine ihren grandiosen Siegeszug entfaltete. Das wird uns besonders klar, wenn wir die Frage überdenken, was heute nicht mit der Maschine gemacht wird. Die Arbeit im Dienste anderer ist für den größten Teil unserer Bevölkerung zur Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz geworden. Dadurch hat das Arbeitsverhältnis eine gewaltige volkswirtschaftliche Bedeutung erhalten, und man sollte glauben, daß ihm der moderne Staat auch eine dementsprechende Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Das trifft aber nicht zu, auf keinen Fall in bezug auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei der Heimarbeit. Bisherige Versuche dieser Art sind gescheitert an der notwendigen Einsicht und am Widerstand des Volkes.

## *Bisherige Bestrebungen zum Schutze der Heimarbeit.*

Am 21. März 1920 hat das Schweizer Volk das von den eidgenössischen Räten am 27. Juni 1919 einstimmig angenommene Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses mit 256 401

Nein gegen 254 455 Ja, also mit einer Zufallsmehrheit von nur 1946 Stimmen verworfen. Wäre das Gesetz angenommen worden, so hätte in bezug auf die Heimarbeit folgende Regelung gegolten:

- a) Das Eidgenössische Arbeitsamt, welches durch das Gesetz ins Leben gerufen werden sollte, hätte unter anderem die Aufgabe erhalten, die Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit zu erforschen;
- b) die eidgenössischen Lohnausschüsse und die eidgenössische Lohnkommission hätten als »Lohnstellen« für die Heimarbeit Mindestlöhne festsetzen können;
- c) der Bundesrat hätte die Kompetenz erhalten, auf Antrag der Lohnstellen und nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge für die Heimarbeit allgemeinverbindlich zu erklären und unabdingbare Normalarbeitsverträge aufzustellen, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorlag;
- d) für Erwerbsgruppen ohne Lohnausschüsse hätte die Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch ohne Antrag geschehen können;
- e) die Bundesversammlung hätte die Kompetenz erhalten, den Lohnstellen die Festsetzung nicht nur von Mindestlöhnen, sondern von Löhnen überhaupt zu übertragen;
- f) die Lohnstellen hätten die Einhaltung der festgesetzten Arbeitsbedingungen überwacht.

Die Annahme dieser Gesetzesvorlage hätte einen bedeutenden sozialen Fortschritt bedeutet, im Interesse der Heimarbeiter, sowohl als auch der Heimindustrie überhaupt. Man darf das heute feststellen, nachdem man Distanz von der damaligen Zeit erhalten und die Entwicklung der Verhältnisse seither erlebt hat. Die Erwartung der Gegner der Vorlage, die Heimindustrie ohne gesetzliche Regelung besser fördern zu können, hat sich nicht erfüllt. Im Gegenteil, die Zahl der Heimarbeiter ist nicht nur von 39 344 im Jahre 1920 um 13 479 gesunken auf 25 865 im Jahre 1930, sondern es ist auch nicht gelungen, ohne gesetzliche Bestimmungen die Verhältnisse zu meistern, so daß die wildeste Konkurrenz zur Zersetzung mancher Zweige der Heimindustrie geführt hat, selbst wenn man berücksichtigt, daß besonders in der Exportindustrie auch andere Momente zum Niedergang beigetragen haben.

Seither ist zur Verbesserung der Lage der Heimarbeiter so gut wie nichts getan worden, obwohl weiteste Kreise unseres Volkes, führende Leute unserer politischen Parteien, wirtschaftliche und humanitäre Vereinigungen des Landes die klare Erkenntnis besitzen, daß hier in unserem sozialen Leben Verhältnisse bestehen, die einer Verbesserung rufen, und man weiß, daß den Heimarbeitern nur mit Hilfe der Sozialgesetzgebung des Staates geholfen werden kann. Das im Jahre 1919 vorgesehene eidgenössische Arbeitsamt ist zwar inzwischen, wenn auch auf einer andern Grundlage, geschaffen worden. Es wäre aber zweckdienlicher gewesen, wenn es von Anfang an auf einen andern

Boden gestellt und mit bestimmten Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet worden wäre.

#### *Die gegenwärtige Lage in der Heimindustrie.*

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Zahl der Heimarbeiter seit dem Jahre 1920 stark zurückgegangen ist. Wenn im übrigen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Heimindustrie sich gebessert hätten, so wäre der Rückgang weniger zu bedauern. Das ist aber nicht der Fall, so daß in den letzten Jahren zahlreiche Eingaben an die Bundesstellen erfolgt sind, die die Ergreifung behördlicher Maßnahmen anregten. Wir erwähnen die Eingaben der Volkswirtschaftsdirektionen der Kantone St. Gallen und Zürich, diejenigen der fünf schweizerischen Frauenverbände, der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und die verschiedenen Postulate der Bundesversammlung. Ein deutliches, wenn im allgemeinen auch sehr düsteres Bild über die derzeitige Lage vieler Heimarbeiter geben die Berichte der eidgenössischen Fabrikdirektoren, die im Zusammenhang mit der Fabrikkontrolle oder in Erfüllung besonderer Aufträge des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements verfaßt worden sind. Wir geben nachstehend einige Stellen aus diesen Berichten im Wortlaut wieder:

»Die Ausbreitung der Heimarbeit (die in einzelnen Industriezweigen erfolgt ist) hat sich vielfach ausgewirkt in einer Verschärfung des Preis- und Lohndruckes, wie er auf dem gesamten Gebiete der Wirtschaft sich zeigt, und sie hat Erscheinungen gezeitigt, die vom sozialen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu schweren Bedenken Anlaß geben müssen. Viele Arbeitgeber, die ihre Betriebe nach reelen Grundsätzen zu führen bestrebt sind, haben die Fabrikation gewisser Artikel aufgeben müssen, da sie gegenüber den durch die Heimarbeit heruntergedrückten Preisen nicht mehr konkurrieren können. Andere sahen sich unter dem Zwang der Verhältnisse genötigt, selber zu Mitteln der Ausgabe der Heimarbeit zu greifen, um sich auf dem Markte zu behaupten. In zahlreichen Fällen geschah dies auf Kosten der Beschäftigungsmöglichkeit der Arbeiterschaft der Betriebe selbst, und Personalentlassungen und Lohnreduktionen waren die Folge. Durch eine solche Umstellung von der fabrikmäßigen Fabrikation auf die Herstellung der Artikel in Heimarbeit helfen aber diese Unternehmen mit zur Verschärfung der Konkurrenzverhältnisse in den betreffenden Industriezweigen und zur Erschwerung der Existenzfähigkeit zahlreicher Betriebe, deren Inhaber mit dem Einsatz ihrer ganzen Kraft Preise und Löhne, nicht zuletzt aber auch die Qualität der Artikel auf angemessener Höhe zu erhalten bestrebt sind. Der Betriebe, die sich durch einen solchen Konkurrenzkampf in ihrer Existenz bedroht sehen, sind nicht wenige.

Die durch Einblick in die Verhältnisse zahlreicher Heimarbeiter und durch direkte Aussprache mit ihnen gewonnenen Eindrücke bestätigen im allgemeinen den in einzelnen Industriezweigen herrschenden bittern Preis- und Lohnkampf, der noch gefördert wird durch

das überaus große Angebot an Arbeitskräften in der Heimarbeit. Diese Eindrücke lassen auch die Wirkung des letzteren auf die direkt Beteiligten, die Heimarbeiter selbst, namentlich weibliche Personen, erkennen. Oft bieten sich erschütternde Bilder dar, die Auswirkungen dieses Kampfes sind auf deren Lebensweise und Gesundheit.

Unter den Arbeitsbedingungen, denen die Heimarbeit unterliegt, ist von besonderer Bedeutung die Gestaltung der Löhne, die selten eine allgemein festgelegte, meist eine einseitig der Willkür des Arbeitgebers vorbehaltene ist. Soweit es sich um industrielle Heimarbeit handelt, liegen die Löhne in der Regel weit unter den in den Betrieben selbst üblichen. Vorwiegend handelt es sich um Stücklöhne, die meist so angesetzt sind, daß es längerer Arbeitsdauer bedarf, um einen einigermaßen befriedigenden Verdienst zu erreichen. Neben einwandfreien sind leider die Fälle nicht selten, wo diese bei aller Anstrengung ein bescheidener, wenn nicht gar ein sehr dürftiger bleibt, so, wenn die Lohnansätze derart niedrig angesetzt werden, daß, auf die Arbeitsstunde gerechnet, Löhne von weniger als 20 Rappen und bei ausgedehnter Arbeitsdauer, Tagesverdienste von weniger als 2 Franken erreicht werden, wie zum Beispiel in der Ausschneiderei, der Handstickerei, der Hemden- und Schürzenfabrikation, der Herstellung von Ueberkleidern und teilweise auch in der Kettenstickerei. Es mögen hier einige Beispiele von Lohnangeboten angeführt werden: Für das Nähen von Berufsschürzen, das etwa  $1\frac{1}{2}$  Stunden beansprucht, wurden 20 bis 25 Rappen bezahlt; für das Nähen von Zierschürzen, wozu etwa  $\frac{3}{4}$  Stunden benötigt werden: 14 Rappen pro Stück; für das Konfektionieren einer Ueberhose, wozu mit einer durchschnittlichen Arbeitsdauer von über einer Stunde zu rechnen ist: 20 Rappen und einer Ueberbluse, die  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Stunden Arbeitszeit benötigt, 27 Rappen usw. Die Tatsache, daß selbst zu solch schlechten Bedingungen Arbeitsaufträge angenommen werden, zeigt, wie dringend nötig Heimarbeit für viele Frauen ist. Leider wird aber gerade dieser Umstand von vielen Arbeitgebern zu einem starken Lohndruck ausgenutzt.«

Wie viel Not und Elend kommt in diesen Zahlen zum Ausdruck! Ist solche Heimarbeit nicht Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft in unerhörter Weise, namentlich, wenn man bedenkt, daß es sich oft um den einzigen Verdienst Tausender von Frauen handelt?

Wo der Lohn ordentlich wäre, nimmt häufig der Arbeitsvermittler zu viel weg. Es soll vorkommen, daß der Zwischenmeister, Fergger, pro Stück Fr. 5.50 bezieht, den Arbeiterinnen aber nur Fr. 2.— bis Fr. 2.50 bezahlt. Sehr verschieden ist die Belastung des Heimarbeiters mit den Kosten für benötigte Materialien, wie Faden, Nadeln, Packmaterialien usw. Hier kommen nicht selten Ungehörigkeiten und Mißbräuche vor. Ein ganz schlimmes Kapitel ist das Abzugswesen, namentlich in der Konfektionsindustrie, wo für »schlechte Arbeit« oder für »verspätete Ablieferung« Abzüge bis zu 50 Prozent vorkommen sollen. Bei Differenzen und Reklamationen über Lohnzahlungen setzen sich die Heimarbeiter der Gefahr aus, keine weitere Arbeit mehr zugeteilt zu erhalten.

Es ist begreiflich, daß bei diesen Zuständen die Arbeitszeit eine sehr lange ist und allzu häufig noch Nachtstunden der mühsamen und schlechtbezahlten Arbeit geopfert werden müssen, um das Nötige zum Leben zu verdienen. Ganz schlimme Verhältnisse treten da ein, wo auch Kinder zu unpassender und langer Arbeit herangezogen werden müssen, wie seinerzeit die Herren Pfarrer Frey in St. Peterzell und Ph. Zinsli in Walzenhausen in ihren Arbeiten über die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in der Hausindustrie darlegten. Wer erinnert sich da nicht des Gedichtes von Thomas Scherr, des Reformators des zürcherischen und deutschschweizerischen Schulwesens aus der Regenerationszeit, über das Maschinenkind:

Doch bin ich ja ein armes Kind, muß ins Maschinenhaus!  
Und bis die Abendglocke tönt, darf nimmer ich hinaus.  
Und dann auch bin ich noch nicht frei, soll in die Schule gehn;  
Mit mattem Aug' und müdem Leib: was soll ich da verstehn?  
Soll lesen noch von Seligkeit, von einem guten Gott:  
Es treibt mit dem Maschinenkind, die Menschenliebe Spott.

Die Gesetzgebung hat diesen üblen Zuständen für die Fabrikinder ein Ende bereitet. Wie viel leichter sollte es ein, auch für die Kinder der Heimarbeiter bessere Tage zu schaffen, wo das notwendig ist!

#### *Der neue Entwurf.*

So ist es nicht mehr zu früh, wenn der Bundesrat mit Botschaft vom 8. Juli 1938 den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Heimarbeit vorlegt. Durch die Aufnahme des Art. 34ter in die Bundesverfassung sind im Jahre 1908 die verfassungsmäßigen Grundlagen hierzu geschaffen worden, soweit nicht schon die früheren Bestimmungen, die den Erlass der Fabrikgesetzgebung ermöglichten, genügten. Wenn wir im folgenden die wesentlichen Merkmale der Vorlage kurz besprechen, so ist gleich vorwegzunehmen, daß das Gesetz nicht nur allein zum Schutze der Heimarbeiter erlassen wird, sondern dem Interesse der gesamten Heimindustrie dienen soll.

Die Eigenart und Besonderheit der Heimarbeit liegt darin, daß Arbeit von Unternehmern ausgegeben und von den Arbeitern *daheim* ausgeführt wird und sie dafür den Lohn, meistens Stücklohn erhalten. Die Arbeit wird häufig durch sogenannte Fergger vermittelt.

Im ersten Abschnitt sind die Begriffe Arbeitgeber, Arbeitsvermittler (Fergger) und Arbeiter umschrieben und im zweiten die Vorschriften über die Arbeitsausgabe und -rückgabe und die allgemeinen Bestimmungen der Lohnzahlungen festgesetzt. Der Arbeitgeber hat dem Heimarbeiter vorgängig der Ausgabe der Arbeit die Vertrags- und Arbeitsbedingungen bekanntzugeben. Dem Heimarbeiter sind Art und Umfang des Auftrages mit Einschluß der Angaben über die Entlöhnung sowie über die Entschädigung für die zu beschaffenden Materialien und Zutaten schriftlich mitzuteilen. Die Ausgabe und Abnahme von Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist untersagt, sie soll im

übrigen in der Zeit zwischen morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr erfolgen. Der Lohn soll bei der Ablieferung der Ware oder in regelmäßigen Zahltagsperioden entrichtet werden. Die Abrechnungen sind aufzubewahren. Der wichtigste Teil der Vorlage besteht in den Vorschriften über die Entlohnung. Wenn Löhne und Entgelt in der Heimarbeit eines Erwerbszweiges außergewöhnlich niedrig sind und ihre wirksame Regelung durch die beteiligten Kreise selbst nicht möglich wird, kann der Bundesrat, unter Wahrung des Gesamtinteresses und nach Anhörung der zuständigen Fachkommissionen Lohnfestsetzungen vornehmen, er kann

- a) durch Verordnung Mindestlöhne festsetzen,
- b) bestehende Gesamtarbeitsverträge und Lohntarife nach Begutachtung durch Sachverständige für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen zur allgemein verbindlichen Regelung erklären. Dabei kann sich die Lohnfestsetzung auch auf die Entschädigung für Material und Zutaten und auf das Entgelt der Fergger beziehen. Die Verhältnisse der verschiedenen Landesgegenden sind zu berücksichtigen. Soweit es zur Erreichung eines wirksamen Lohnschutzes notwendig ist, kann der Bundesrat auch Lohnfestsetzungen auf andere Betriebe des gleichen Erwerbszweiges ausdehnen, sofern diese unter wirtschaftlich ähnlichen Bedingungen wie Heimarbeiter tätig sind und mit solchen in Konkurrenz treten. Zu diesem Zwecke werden für Erwerbszweige, in denen in erheblichem Umfange Heimarbeit vergeben wird, vom Bundesrate Fachkommissionen eingesetzt, in denen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen sowie die Behörden vertreten sind. Diese Fachkommissionen haben sich mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen in der Heimarbeit ihres Erwerbszweiges zu befassen und unterbreiten dem zuständigen eidgenössischen Departement ihre Anträge. Die weiteren Abschnitte ordnen den Vollzug des Gesetzes.

Von der nationalrätslichen Kommission sind dann noch folgende Postulate angenommen worden:

1. Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die Vergabe von Heimarbeit ins Ausland beschränkt werden kann.
2. Der Bundesrat wird ersucht, die Bestrebungen zu fördern, die auf die Erhaltung des Arbeitsvolumens in der Heimarbeit hinzielen. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Heimarbeit mit der Käuferschaft, beispielsweise nach dem Label-System, anzustreben.

Die Vorlage geht also nicht so weit wie diejenige vom Jahre 1919 und hat bei den Beratungen in der nationalrätslichen Kommission noch eine gewisse Abschwächung erfahren. Im übrigen ist die Kommission einstimmig für eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Sie hat sich aber vom Gedanken leiten lassen, Widerstände, die der Vorlage gefährlich werden könnten, auszumerzen. Wenn gesagt wird, man sei

vielleicht gar zu ängstlich gewesen, so ist darauf hinzuweisen, daß den Interessen der Heimarbeiter besser gedient ist, einer bescheidenen Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen, als einer bessern Vorlage das Grab zu schaufeln. Gewiß, manches wäre noch zu wünschen, so namentlich schützende Bestimmungen über die Kinderarbeit, über die Entschädigung von Nacht- und Sonntagsarbeit, Ansetzung von Ferientagen bei längerer Arbeitsdauer und anderes mehr. Die Hauptsache ist aber, daß überhaupt eine gesetzliche Regelung der vielfach unhaltbaren Zustände kommt.

#### *Gegner und Freunde der Vorlage.*

Man kann bei uns leider nichts unternehmen, ohne nicht zum vornherein mit einer Gegnerschaft rechnen zu müssen. Selbst wenn etwas noch so gut und notwendig ist, gibt es immer Leute, die Kritik zu üben haben und etwas anderes möchten. Das trifft auch zu bei der vorliegenden Gesetzesvorlage über die Heimarbeit. Es sind der nationalrätslichen Kommission verschiedene Eingaben dieser Art zugekommen. Die heftigste Kritik kam vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen, sie war derart, daß sie allgemein als äußerst rückständig bezeichnet worden ist. Wir möchten uns mit diesen Kreisen nicht in eine Polemik einlassen, müssen aber doch auf einige Gedanken ihrer Stellungnahme eintreten. Aus der Erwägung heraus, daß bisherige Versuche einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit gescheitert seien, wird die Vorlage entschieden abgelehnt. Gegen die Regelung der Lohnverhältnisse in den für das Inland arbeitenden Industrien sei zwar nichts einzuwenden, aber dort, wo aus wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Erwägungen eine allgemeine Regelung infolge der besonders geschichteten Produktionsverhältnisse als gefährlich bezeichnet werden müsse, sollte eine gegenseitige direkte Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht verbaut werden. »Verständigung nicht verbauen.« Wo ist diese Verständigung? Wenn als Beispiel auf das Stichpreisabkommen in der Stickerei verwiesen werden wollte, so ist zu sagen, daß dieses in den letzten Jahren sehr lückenhaft war, bei richtigem Funktionieren aber auch nach Annahme des Gesetzes weiter bestehen könnte, denn es ist ja vorgesehen, daß nur da eingeschritten wird, wo eine wirksame Regelung durch die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst nicht zustande kommt.

Oder ist die »direkte Verständigung« etwa so gemeint, daß ein ungeheurer Druck auf die Heimarbeiter ausgeübt und die zum Teil schandbare Ausbeutung wie bisher weiter betrieben werden könne? Die Eingabe vertritt nämlich die Auffassung, daß der Standpunkt, der Stärkere habe für den Schwächeren einzustehen, als Irrtum der Sozialpolitik der Nachkriegszeit bezeichnet werden müsse. Man will aber doch soziales Verständnis zeigen und findet, das Gesetz müsse abgelehnt werden, weil bei der Einschränkung der Arbeitsausgabe schwächere Arbeitskräfte keinen Verdienst mehr hätten und brotlos würden. Als ob jetzt Arbeiterinnen mit einem Stundenlohn von 20 und weniger

Rappen nicht auch als »brotlos« bezeichnet werden müßten. Und das Gesetz bezweckt gar keine Einschränkung der Heimarbeit. Geradezu als Verhöhnung der Arbeiterschaft muß die allgemein gefaßte Bemerkung bezeichnet werden, der Grund der tiefen Löhne liege beim Arbeitnehmer selbst.

Auffallend ist auch, daß die Verfassungsmäßigkeit bestritten wird. Man möchte also hinter das Fabrikgesetz vom Jahre 1877 und hinter die Bundesverfassung vom Jahre 1874 zurückgehen. Wenn die Verfassungsmäßigkeit zum Erlaß der Fabrikgesetzgebung vorhanden war, wie viel eher sollte sie denn nicht vorhanden sein zur Regelung der Heimarbeitsverhältnisse? Die schwierige Lage der Stickereiindustrie ist nicht zu bestreiten, man muß alles Verständnis dafür haben, und wird auch nach der Annahme des Gesetzes auf die dort herrschende Lage nach Möglichkeit und soweit es angebracht ist, Rücksicht nehmen. Statt aber der Uhrenindustrie vorzuwerfen, sie habe mit Hilfe des Bundes eine berufsständische Ordnung eingeführt, wäre vielleicht wertvoller, aus der dort erfolgten Sanierung etwas zu lernen. Dort wäre nicht zuletzt der Schlüssel zur Selbsthilfe zu finden.

Der gerecht denkende und handelnde Arbeitgeber hat vom Gesetz nichts zu befürchten. Es wird ihm nur Vorteile bringen zu seinem Schutze und zum Schutze seines Industriezweiges. Weniger gut wegkommen werden diejenigen, denen jedes Geschäft recht ist und die damit eine Gefahr sind für die Industrie überhaupt und deren Zerfall herbeiführen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Das wird von seiten vieler Arbeitgeber immer mehr eingesehen und zugegeben, so daß sie zu Freunden des Gesetzes geworden sind. Sie werden, wenn nötig, den Kampf gemeinsam mit der Arbeiterschaft zugunsten der Vorlage führen. Zu den Freunden einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit zählen auch die führenden Persönlichkeiten, die eine gute Heimarbeit fördern möchten, die Zentralstelle des Schweizerischen Verbandes für Heimarbeit, und vor allem auch, was uns ganz besonders freut, das Heimatwerk des Herrn Dr. E. Laur in Zürich. In der letzten Nummer der Zeitschrift »Heimatwerk«, dieser prachtvollen Blätter für Volkskunst und Handwerk, ist die schlechte Seite der Heimarbeit, die wir bekämpfen, ebenfalls gegeißelt worden. Die Abhandlung schließt mit den Sätzen: »Mögen Behörden und Volk der neuen Ordnung der Heimarbeit zustimmen. Ein dunkler Fleck auf der sozialen Ehre unseres Landes wird damit endlich aufgehellt.«

Wir dürfen annehmen, daß die eidgenössischen Räte der Vorlage zustimmen. Dann darf man hoffen, das Referendum werde diesmal keine Aussicht auf Erfolg haben. Sollte es aber zu einer Volksabstimmung kommen, so müßten alle Freunde des Volkes zusammenstehen zum Schutze der Schwachen, denn die Heimarbeiter sind wirklich die Kleinen und Bedrängten unseres Volkes. Sie können sich selbst nicht zusammenschließen, sich nicht wehren. Dazu reicht ihre Kraft nicht. Sie wohnen meist zerstreut in den Dachkammern unserer Städte oder auf den abgelegenen Gehöften unseres Landes. Sie warten auf unsere Hilfe, wir wollen sie nicht enttäuschen. Jeder wird, wenn es nötig sein

sollte, gerne und freudig bereit sein, sich kräftig dafür einzusetzen, daß die Worte der Offenbarung hier erfüllt werden: Ich will dir abwischen die Tränen auf deinen Augen.

---

## Der französische Gewerkschaftskongreß in Nantes

Von \* \* \*

### *I. Von Toulouse nach Nantes.*

Im März 1936 war in Toulouse die Einheit zwischen dem freigewerkschaftlichen und dem kommunistischen Gewerkschaftsverband zustande gekommen. Die Einigung war damals nicht ohne Schwierigkeiten, aber schließlich doch vollständig hergestellt worden, weil die Kommunisten zu jeder Konzession bereit gewesen waren. Im Mittelpunkt der Statutendiskussion hatte die Frage gestanden, wie die Unabhängigkeit der gewerkschaftlichen von der politischen Bewegung zu sichern sei. Hier standen die starken syndikalistischen Traditionen der französischen Gewerkschaftsbewegung den Grundsätzen der Kommunistischen Internationale gegenüber, die ein Uebergreifen der Kommunistischen Partei, also einer politischen Organisation, auf die Gewerkschaftsbewegung vorsehen. Schließlich hatten aber auch die Kommunisten die Grundsätze der 30 Jahre zuvor auf dem Kongreß von Amiens beschlossenen Charte angenommen:

»Jedes Gewerkschaftsmitglied hat die volle Freiheit außerhalb des beruflichen Verbandes an allen Kämpfen teilzunehmen, die seinen politischen und philosophischen Auffassungen entsprechen. Jedoch wird von ihm verlangt, daß er nicht innerhalb der Gewerkschaften die Meinungen vertritt, für die er außerhalb eintritt.«

Die statutengemäße Festlegung dieser Autonomie geschah in Toulouse in der Weise, daß bestimmt wurde, kein Vorstandsmitglied der CGT. dürfe irgendein politisches Mandat innehaben. Da die CGT. traditionell den einzelnen Berufsverbänden die größte Freiheit läßt, war die Ausdehnung einer solchen Bestimmung auf die leitenden Funktionäre dieser Verbände nicht möglich; hierdurch entstanden in der Folge die größten Schwierigkeiten.

Wenige Monate nach dem Einigungskongreß kam es zu den Massenstreiks vom Juni, die der Gewerkschaftsbewegung einen bisher niemals erreichten Aufschwung gaben.<sup>1</sup> Es gab Verbände, die ihre Mitgliederzahl verzwanzigfachten, Industriezweige, in denen man bisher noch unbedeutende Gewerkschaften gezählt hatte, waren plötzlich bis zu 90 Prozent organisiert, die Zunahme in den wichtigen Industriestädten, wie Paris und Lyon, war besonders stark. Es waren nicht nur die neuen, großen Hoffnungen, die die Volksfrontbewegung erweckt

<sup>1</sup> Vgl. unsern Aufsatz in Nr. 12, August 1936, dieser Zeitschrift.